Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1917)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Streit, Frauenarzt, Präsident der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, Bern. Fräulein B. Trüssel, Präsidentin des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Bern. Pfarrer A. Wild, Leiter der Schweiz. Zentrale der Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, Zürich 6.

Anmeldungen von Freiplätzen, sowie Geldgaben sind zu richten an das: Bureau des Komitees für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizer Kinder, Basel (Postcheck-Konto V 3280). An dieselbe Stelle sind auch Gesuche für Versorgung von Kindern zu richten unter Angabe der genaueren Verhältnisse.

Altnordische Frauen.

Von **Dr. Adeline Rittershaus.** [1])

Noch ist die kulturgeschichtliche Historiographie der Frau nicht geschrieben worden. Sie wäre ein Spiegelbild für die Stellung der Frau und, was ebenso wichtig ist, für die Auffassung über die Stellung derselben in den mannigfachen Verzweigungen innerhalb der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und geistigen Kulturausschnitte im Leben eines Volkes wie der einzelnen Zeitabschnitte seiner Geschichtsentwicklung. Was bisher auf diesem Gebiet Beachtung verdient, kann kaum mehr als zufällig und nebenläufig genannt werden, soweit es nicht als Ausschnitt kultischen oder häuslichen Lebens betrachtet wurde oder als beweisführendes und illustrierendes Material für bestimmte Zweckabsichten, bisweilen sogar gegen bessere Erkenntnis diente. Wohl haben Kurt Breysig und auch andere Historiker einige kulturgeschichtliche Essays der Stellung der Frau und ihrem Anteil an der Entwicklungsgeschichte des Empfindungslebens und der Formen der Lebensführung überhaupt gewidmet, aber die Mehrzahl selbst der kulturgeschichtlichen Fachwissenschaftler kamen kaum über ethnologische Beschreibungen oder über die Charakterisierung des Frauenlebens in ihrem engsten Kreise hinaus. In das historisch-rechtliche Leben der Frau führten nur wenige Wege in der Wissenschaft wie in der Literatur. Und doch liegt auf diesem Gebiet das grosse, noch wenig benutzte Material, von dem der chinesische Schriftsteller Ku-Hung-Ming [2]) behauptet, dass es in der Hauptsache das Material sei, aus dem der Masstab für die Kulturhöhe der Nationen gewonnen werde, und dass dieser Masstab durch die Stellung der Frau bedingt sei. Man muss allerdings hinzufügen, dass er die traditionell festgelegten und, man möchte sagen, geheiligten Formen und Beziehungen des Mannes zum Weibe im häuslichen Kreise meinte, auch wenn er sein Material mehrfach aus den höfischen Kreisen entnimmt, die der Herrscherin grosse Rechte einräumen und ihr selbst den Anspruch auf den Thron nicht versagen.

Man wird aber einen zweiten Gesichtspunkt prinzipiell mit ebensovielem Recht vertreten können, um einen Masstab für die Kulturhöhe eines Volkes zu gewinnen: die Stellung der Frau in den Fragen des Lebens von dem Standpunkt der ihr zustehenden Rechte und der von ihr geäusserten Energie des Wollens, sich im Verlauf der Geschichte eine Stellung zu verschaffen. Diesen Standpunkt vertritt Frau Dr. Adeline Rittershaus in ihrem Werke und wiederholt fast wörtlich die von Ku-Hung-Ming geäusserten Worte über das Niveauverhältnis der Völker nach dem Masse des Rechtsanspruchs der Frauen. Inhaltlich begrenzt sie das Material auf die nordischen Sagen, ihr wissenschaftliches Spezialgebiet, zeitlich vom ausgehenden Mittelalter rückbezüglich bis zur Zeit der ersten Sagenaufzeichnung. Es wäre nicht möglich, die Fülle des zusammengetragenen und in vergleichender Betrachtung verarbeiteten Materials auch nur einigermassen zu skizzieren. Neben der Entwicklungsreihe aus der kultischen dominierenden Stellung bis zur willensbestimmten durch eigene Energie und Intelligenz, neben der Rechtslosigkeit im Vergleich zu den Söhnen bis zur wirtschaftlichen Rechtsfähigkeit, neben der Behandlung als Objekt des Tausches, Kaufes etc. bis zur Individualisierung und persönlichem sich Geben aus Neigung auf Grund erzwungenen Rechtes, neben der durch Erziehung und Konvention gebundenen hilflosen Frau bis zum erwachten und entwickelten Selbstbewusstsein, neben den grosszügigen Linien der Entwicklung, die durch ethnographische, wirtschaftliche oder zufällige Faktoren mitbestimmt worden sind (Wertschätzung der Frau in Island), laufen eine Menge von Einzelzügen aus dem Leben der verschiedenen Kultur- und Gesellschaftskreise mit hinein, die über die mannigfachsten Seiten Frauenliebens und -leidens Aufschluss geben. In den neun hinzugegebenen Sagen spricht das Material in seiner originalen Art seine eindringliche und wirkungsvolle Sprache trotz mancher Erschwerungen, die vor allem durch die fremdartigen Eigennamen leicht eintreten können. Allein diese Nebensächlichkeit ist mit geringer Mühe bald überwunden und Namen wie Ingigerdr, Njall Thorgeirsson, Bergthora, Skarphedins dottir, Olafr Tryggrason, Jarl Rongvalofr erhalten durch Klangfarbe und Rhythmus eine eigene Melodie, die inhaltlich fast schmeichelnd wirken kann.

Bedauern könnte man, dass der nordische Sagenkreis allein für die Bearbeitung in Betracht genommen wurde, ohne die Materialien früher Kulturstufen anderer Völker heranzuziehen und damit die historische Monographie zur vergleichenden Kulturgeschichte auszubauen. An Vergleichspunkten im geistigen wie rechtlich wirtschaftlichen Leben würde es nicht fehlen. Es ist kaum ein Zufall, dass der Beginn der selbständigen Entwicklung des Frauengeschlechtes aus der Gebundenheit und Abhängigkeit auf dem Wege zum bewussten Leben über die Form der Lebensführung gieng und durch ein gewisses Mass an geistiger Bildung bedingt gewesen zu sein scheint. Überall, wenn auch in Kunst und Literatur bisweilen tief versteckt, wird man eine Entwicklungslinie der Stilisierung des äusseren Lebens auffinden können, die in der Empfindungs- und Kunstwelt verankert in der Lebensgestaltung in die Erscheinung tritt und auch über den engeren Kreis hinaus in die Formen menschlicher Vergesellschaftung eingreifen kann und eingreifen sollte, zum mindesten auf deren vorbereitender Stufe der Denk- und Empfindungsrichtung. Noch bleiben diese Fragen und Probleme nur berührt, nicht gehoben. Auf dem Wege über die historische Forschung werden schlummernde Interessen geweckt; angeregte Interessen des Wissens und auch der Willensrichtung streifen bereits die Peripherie jenes Gebietes, wo sie sich in Tat, in ausgelöstes Wollen umsetzen. Einmal lebendig gewordener historischer Sinn, d. h. ein Nachempfindungsvermögen für eine Zeit ist von der eigenen Zeit unablösbar; und wer für die Vergangenheit einen offenen Blick mitbringt, kann für seine Gegenwart nicht tot oder im besseren Falle in seinen nicht selbst gewählten Grenzen genügsam sein. Hier sind die Werte zu finden, die das Werk der Verfasserin bergen. Nicht allein durch das, was sie sagte, ebensosehr durch das, was sie für die Forschung wie für das nichtwissenschaftliche Denken anregte, wird das Werk wirken und von den engeren Grenzen eines Kulturkreises zu entsprechenden Zeiten der andern, und aus der Vergangenheit in die Gegenwart führen. Lebensempfundenes wirkt Lebensschaffendes.

B.

[1]) Verlag Huber, Frauenfeld, 1917.

[2]) Der Geist des chinesischen Volkes, Verlag Diederichs, Jena, 1916.

Aus den Vereinen.

Zürcher Frauenzentrale. Delegierten-Konferenz den 10. Oktober in der „Spindel".

In ihrem kurzen Bericht über die Tätigkeit der Z. F. im vergangenen Vierteljahr hob die Präsidentin Frl. Fierz hauptsächlich die erfreulich vermehrte Frequenz der hauswirtschaftlichen Beratungsstellen hervor. Übergehend zum Winterprogramm legte sie der Delegierten-Konferenz eine Eingabe der Kommission zur Bekämpfung der Unsittlichkeit an die national- und ständerätliche Kommission für das erste eidgenössische Strafgesetzbuch vor, erbat und erhielt von den Delegierten die Bevollmächtigung, die Eingabe auch im Namen ihrer Vereine unterzeichnen zu dürfen; ebenso eine solche an den Stadtrat von Zürich betreffend strengere Handhabung der bestehenden Verordnungen zur Wahrung der Sittlichkeit.

Am 11., 12. und 14. Oktober veranstaltete die Z. F. Vorträge über „Was sollen wir tun, um den wachsenden sittlich-hygienischen Schäden in unsern grossen Städten zu steuern?" Als Referentin konnte die bekannte Ärztin Frau Dr. Em. Meyer gewonnen werden.

Eine Ausstellung von Spielwaren aus wertlosem Material mit anschliessenden Abendkursen soll auch dies Jahr stattfinden, desgleichen ein Kurs zur Herstellung von „Finken". Die Errichtung von Arbeitsstuben unter fachkundiger Leitung soll eventuell von der Z. F. an Hand genommen werden. Von den ungünstigen Erwerbsverhältnissen der Weissnäherinnen berichtete ein eingehendes Referat von Frl. Knupp, Präsidentin des Weissnäherinnenvereins. Die Sekretärin der Z. F. teilte noch einiges aus ihren Erfahrungen bei Berufsberatung und Stellenvermittlung mit und richtete erneut den Appell an alle Mitglieder, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen, hauptsächlich auch bei der Arbeitsvermittlung für vermindert Erwerbsfähige, die sich so zahlreich immer im Sekretariat melden. Auch für die Zuweisung von Adressen empfehlenswerter Familien, die junge Mädchen zu sich in Pension nehmen, wäre das Sekretariat dankbar, da die Nachfrage nach solchen eine rege ist.

W.

Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Sonntag Vormittag, den 28. Oktober, fand in der Aula des Hirschengrabenschulhauses die Generalversammlung statt, zu welcher auch Vertreter verschiedener anderer, namentlich Frauenvereinigungen geladen waren. Nach einem kurzen Eröffnungswort des Vicepräsidenten, Herrn Hiestand, verlas der Sekretär, Herr Pfr. Wild, Bericht und Rechnung. Das vergangene Jahr hat dem Verein wieder vermehrte Arbeit gebracht, die hauptsächlich der Ferienversorgung von Schweizerkindern aus Deutschland und Österreich zuzuschreiben ist — wurden doch von Juni bis Oktober 756 junge Auslandschweizer (gegen 300 im Vorjahr) in schweizerischen Privatfamilien, Ferienheimen und Erholungsstätten unter-

gebracht. Das kommende Jahr wird uns voraussichtlich noch mehr solcher Feriengäste bringen, inzwischen wird die Vereinigung diesen Winter erholungsbedürftige Kinder des Inlandes an geeigneten Orten versorgen.

Das Haupttraktandum der Tagung bildete ein Referat von Herrn Prof. Zürcher über „Die Jugendfürsorge im neuen schweizerischen Strafgesetzentwurf". Das erste schweizerische Strafgesetz soll uns, wie der Referent ausführte, nicht nur die Rechtseinheit, sondern auch eine gründliche Reform der Strafjustiz bringen. Es hat das Bestreben, dem Richter einen Strafrahmen zur Verfügung zu stellen, der weit genug ist, um ihm zu gestatten im individuellen Falle das Richtige zu verfügen. Die erzieherische Wirkung des Strafgesetzes besteht hauptsächlich darin, dass ein gewisses Verhalten von Staats wegen als antisozial erklärt wird. Die Strafandrohung erreicht ihren Zweck nicht immer, sie versagt sowohl gegenüber dem leidenschaftlichen als gegenüber dem schlauen Verbrecher und, wenn die Strafe zu streng bemessen ist, auch gegenüber dem Humanitätsgefühl des Richters, der dann oft lieber zu einer Freisprechung schreitet. Die Eingaben, welche dem Referenten von den verschiedenen Vereinen zum heutigen Traktandum eingesandt worden sind, begrüssen alle freudig die grossen Fortschritte, welche der neue Gesetzesentwurf bringt. Die Einwände gegen einzelne Artikel beziehen sich hauptsächlich auf die vorgesehenen Strafnormen für Sittlichkeitsdelikte.

Zu den schönsten Neuerungen des Gesetzes gehören die Bestimmungen zum Schutze der Jugend, die sich in drei Gruppen teilen lassen: die Massnahmen gegen die Verletzer der Fürsorgepflicht, gegen andere Verletzer der jugendlichen Rechte und schliesslich gegen strafbare Jugendliche selbst. Die industriell-kapitalistische Entwicklung hat eine Zersetzung der Familie und in deren Folge viel moralisches Elend bewirkt. Das teilweise verloren gegangene Verantwortlichkeitsgefühl muss wieder neu gestärkt werden. Der gesetzliche Schutz des Kindes wird auch auf seine geistige Entwicklung ausgedehnt. Die Strafe soll nach dem vorauszusehenden Erfolg der Tat abgestuft werden: Bosheit ist strenger zu bestrafen als Fahrlässigkeit. Die Artikel 54 und 78 des Strafgesetzentwurfes geben dem Richter vermehrte Möglichkeit zum Entzug der elterlichen Gewalt, Art. 123 und 124 treffen Massnahmen gegen Misshandlung, Vernachlässigung und Überanstrengung von Kindern. Art. 188 bestraft die Missachtung der Unterhaltspflicht auch von Seite ausserehelicher Väter. Art. 189 will die Gefährdung des Kindes durch Adoption aus unlauteren Motiven verhindern. — Es folgen nun die Sittlichkeitsdelikte. Bis zum 16. Altersjahr sollen sowohl der Knabe wie das Mädchen unbedingt geschützt sein, ein grosser Fortschritt gegenüber den meisten kantonalen Gesetzen. Weitere schützende Bestimmungen umgeben die Altersstufen 16—18 Jahre und 18—20 Jahre. Bei der Behandlung des Kuppeleiartikels weist der Referent darauf hin, dass gewisse leichte Formen, z. B. das sogen. sittliche Konkubinat straffrei bleiben sollten. Dagegen ist er mit den Anwesenden der Meinung, dass die ausdrückliche Erlaubnis zur Duldung der Prostitution in vermieteten Räumen dem Gesetz nicht wohl anstehe und gestrichen werden sollte. — Schliesslich regeln gewisse Bestimmungen die Abgabe von Alkohol an Kinder; diese ist allerdings nur bei Kindern unter 14 Jahren, die sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden, absolut verboten.

Noch wesentlichere Neuerungen bringt der Gesetzesentwurf für die Bestrafung der fehlbaren Jugendlichen selbst. Das Vergeltungsprinzip muss hier völlig durch das Besserungsprinzip ersetzt werden, der jugendliche Kriminelle soll durch die Versetzung in günstigere Verhältnisse womöglich sich selbst und der Gesellschaft zurückgegeben werden. Bis zum 14. Altersjahr bleibt das Kind der strafrechtlichen Verfolgung entzogen, doch der Staat soll sich nicht mit einem rein passiven Verhalten begnügen, wenn es sich um fürsorgebedürftige Kinder handelt. Anormale oder sittlich verwahrloste Kinder sind in Erziehungsanstalten einzuweisen, wenn die Familienerziehung versagt. Für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren ist in schlimmeren Fällen die Versorgung in Korrektionsanstalten vorgesehen. Ist keine besondere Fürsorge vonnöten, kann die Einschliessung in einem geeigneten gesonderten Raum (nicht in einem Gefängnis) angeordnet werden, wo der Jugendliche angemessen beschäftigt wird. Die bedingte Verurteilung bezweckt die Besserung des Jugendlichen durch den Appell an sein Ehrgefühl. Er kann auch unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Kantone haben mit Hilfe des Bundes für die Errichtung der nötigen Anstalten zu sorgen. Sie können die richterlichen Funktionen für die Aburteilung Jugendlicher besonderen Jugendgerichten und Jugendrichtern oder den Vormundschaftsbehörden übertragen. Bei all diesen Aufgaben ist die Mitwirkung von freiwilligen Vereinen und Privaten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Der Referent schliesst mit dem Wunsche, dass sich diese freiwilligen Kräfte schon jetzt auf ihre neuen Aufgaben, die Durchführung der Gesetzesbestimmungen, vorbereiten möchten.

Warmer Beifall dankte Herrn Prof. Zürcher, der seit 25 Jahren seine Kraft dem neuen Strafgesetz gewidmet hat. Die grossen Fortschritte, welche der Entwurf uns bringt, werden dankbar anerkannt, immerhin werden noch dringend einige Änderungen gewünscht. So führen die praktischen Erfahrungen einige Mitglieder der Vereinigung zu der Forderung, die Möglichkeiten zur Einschränkung und Entziehung der elterlichen Gewalt möchten erweitert werden. Ein Antrag aus Frauenkreisen über die Erhöhung des Schutzalters wird damit begründet, dass 60—80 % der gefallenen Mädchen zwischen dem 16. und 18. Altersjahr verführt wurden, dass die Mehrzahl der Mädchen in diesem Alter noch Kinder sind und die bereits Verdorbenen einer vermehrten Fürsorge statt der Preisgabe bedürfen. Warm begrüsst wird die vom Referenten angeregte Streichung des Art. 177, 1bis, der die Duldung der gewerbsmässigen Unzucht in vermieteten Räumen gestatten möchte und damit eine wirksame Bekämpfung dieses Übels überhaupt unmöglich machen würde. Ferner wird betont, dass die Fassung von Art. 177, 1, welche die Kuppelei nur bestrafen will, wenn sie aus Gewinnsucht, nicht aber, wenn sie aus anderen verwerflichen Motiven erfolgt, zu eng sei, und eine andere Fassung gewünscht, welche auch andere strafbare Formen der Kuppelei trifft und jedes staatliche Paktieren mit der Prostitution unmöglich macht. Am Schluss der Diskussion fasste die Versammlung folgende Resolution zu Handen der Bundesbehörden: „Die Versammlung erklärt ihre grundsätzliche und freudige Zustimmung zu den Jugendschutzbestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes und spricht den Wunsch aus, dass der Entwurf baldigst Gesetz werden möge. Sie bittet zugleich die Bundesbehörden, die Wünsche und Anregungen, die von der Versammlung ausgesprochen worden sind, in wohlwollende Berücksichtigung zu ziehen". -z.

Union für Frauenbestrebungen Zürich. Sitzung vom 29. Oktober 1917. Es stand diesmal keine Statutenrevision auf der Traktandenliste, die als Schreckmittel hätte dienen können, und doch hatte sich wieder nur ein kleiner Teil der Mitglieder zur Sitzung eingefunden. Diese fand in einem behaglich geheizten Raume der „Spindel" statt, so dass also niemand aus Furcht vor der Kälte den Sitzungen fern bleiben muss.

Die Motion Greulich über das Frauenstimmrecht ist vom Kantonsrat behandelt worden, und wir Frauen sind den Rednern, die so warm für unsere Sache eingetreten sind, aufrichtig dankbar. Nun ist der Regierungsrat beauftragt worden, eine Vorlage auszuarbeiten, die vor eine „Volks"-Abstimmung gebracht werden soll. Der Union werden die kommenden Monate viel Arbeit bringen. Denn wir wollen uns nicht verhehlen, wie viele Widerstände noch zu überwinden sind, wie wenig Interesse besonders auf dem Lande selbst ein grosser Teil der Frauen dieser Angelegenheit entgegenbringt. Wohl ist überall in den letzten Jahren ein grosser Fortschritt zu konstatieren. Wenn es sich um gemeinnützige Arbeit handelt, finden sich auch auf dem Lande immer Frauen, die ihre Zeit dafür opfern und tüchtige Arbeit leisten. Aber sehr vielen ist die Idee des Frauenstimmrechts noch fremd und unheimlich. Da heisst es nun einsetzen, und um recht in alle Kreise der Bevölkerung einzudringen, wurde beschlossen, sich mit dem kantonalen Lehrerinnenverein und den bestehenden Frauenvereinen auf dem Lande in Verbindung zu setzen, die Angelegenheit mit ihnen zu besprechen und ihre Mithilfe zu gewinnen suchen. Auch hier soll die Broschüre von Herrn Stadtpräsident Dr. Sträuli in Winterthur als Propagandamittel verwendet werden.

Noch einmal kam das Thema „Gleiche Arbeit — gleicher Lohn" zur Besprechung. Da der Zentralvorstand des „Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht" die zu leistende Arbeit nun genauer umschrieben, den Endtermin auf 1. Mai festgelegt (früher 1. Dez.) und ein Frageschema sowohl für Arbeitnehmer als für Arbeitgeber ausgearbeitet hat, ist die Union bereit, die Arbeit für den Kanton Zürich an die Hand zu nehmen.

Zum Thema „Winterprogramm" wurde beschlossen, von Vorträgen allgemeiner Natur abzusehen, da die Frauenzentrale jetzt solche veranstaltet, und dafür alle Monate die aktuellen politischen Angelegenheiten zu besprechen, teils in öffentlichen, teils in Vereinssitzungen. Der Anfang soll im November mit einem öffentlichen Vortrag über den neuen Steuergesetzentwurf gemacht werden. M. Sch.

Die Vereinigung für Frauenstimmrecht, Basel und Umgebung, begann ihre Winterarbeit am 2. Oktober. Leider war die Beteiligung an der 1. Sitzung nicht gross, was wir dem Umstand zuschrieben, dass nur Vereinsgeschäfte und Mitteilungen auf dem Programm standen.

Zunächst erstattete die Sekretärin, Fräulein Dr. Dietschy, Bericht über die Arbeit des Vorstandes im verflossenen Sommer. Sie verlas die Eingabe, die sich für die Zulassung der Frauen zu den gewerblichen Schiedsgerichten verwendete, ein Postulat, das zur Wirklichkeit geworden ist. Ebenfalls verlesen wurden eine Eingabe an die Regierung um Berücksichtigung der Frauen in einer Anzahl von Kommissionen und die abschlägige Antwort der Regierung, sowie ein Schreiben, das wir an alle Mitglieder der Kirchensynode vor ihrer letzten Sitzung richteten. Dieses Schreiben hatte Erfolg, denn die Frauen wurden für Pfarrwahlen stimmberechtigt erklärt. Nun besteht aber in Basel ein Recht der Regierung auf Genehmigung der Synodalbeschlüsse trotz Trennung von Kirche und Staat. Die Regierung hat diesen Synodalbeschluss zurückgewiesen, warum, konnten wir nicht erfahren; doch versichert man uns, es sei nur eines Formfehlers wegen. Bei der Kommission für populäre Vorträge wurde unser Vorstand vorstellig mit dem Gesuch, sie möchte auch Frauen zu Worte kommen und womöglich über ein Thema der Frauenbewegung sprechen lassen. Diesem Gesuch

wurde entsprochen, und so wird nach Neujahr ein Vortrag über die Frauenbewegung im Zeitalter der Revolution gehalten werden. Weitere Schritte taten wir, um in der zu gründenden Lebensmittelkommission vertreten zu sein. Dr. Oeri brachte unsern Wunsch im grossen Rat vor und hat damit, soviel sich vorläufig sagen lässt, Erfolg gehabt.

Nach einer Mitteilung betreffend die Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine folgt die Begründung eines Antrags des Vorstandes auf gemeinsame Aktion mit dem Arbeiterinnenverein. Grossrat Dr. Welti hat seine Motion wieder eingebracht, und obgleich zu erwarten steht, dass sie diesmal überwiesen wird, wurde doch gut befunden, sie wiederum von Frauenseite zu unterstützen. Der sozialdemokratische Arbeiterinnenverein gelangte an uns mit dem Vorschlag, mit ihm gemeinsam eine Propagandaversammlung abzuhalten. Der Vorstand gieng gerne darauf ein und wünscht nun die Zustimmung seiner Mitglieder zu seinem Vorhaben. Herr Dr. Welti wird für die Arbeiterinnen, Fräulein Dr. Graf für unsern Verein sprechen. Der Plan wird von Fräulein Göttisheim warm begrüsst und von der Versammlung einstimmig gutgeheissen.

Diese Versammlung, die anfangs November stattfinden soll, bildet eine Nummer unseres Winterprogramms, das auch zur Besprechung gelangt. Eine zweite öffentliche Versammlung planen wir für den Monat Januar, in der Frau Glättli aus Zürich über das Strafgesetzbuch sprechen wird. Bei Gelegenheit unserer Jahresversammlung im März soll die Frage der eidgenössischen Initiative besprochen werden. Wir hoffen, Herrn Dr. Leupold dafür zu gewinnen, dass er das Thema Bundesverfassung und Frauenstimmrecht behandelt; wir werden dann auf die Generalversammlung des Verbandes gerüstet sein. An unsern übrigen Zusammenkünften wollen wir Mitglieder aus unsern Reihen auffordern, Referate zu halten, damit wir nach und nach den Stab von Rednerinnen bekommen, dessen wir so sehr bedürfen.

Unsere erste Versammlung schloss mit einem Bericht über die Arbeit unserer Schwestersektionen, den Frl. Dr. Ternetz erstattete, und der zugleich in vorzüglicher Weise über den Stand der Stimmrechtssache in der Schweiz orientierte. G. G.

Friedensbestrebungen der Frauen.

Im „Bund", Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, lesen wir, dass der Brief von Frau Hainisch, der zu einer Frauen-Weltfriedenskundgebung einlud, keinen rechten Widerhall gefunden. Die Frauen der kriegführenden Länder antworteten gar nicht, von den Neutralen verhielten sich einige zustimmend, die andern ablehnend. Dass die Schweiz zu den letztern gehörte, bedauern wir lebhaft. Wir stimmen zwar durchaus zu, dass der Bund schweiz. Frauenvereine bei unserer starken Dezentralisation kaum in der Lage wäre, eine imposante Kundgebung zu veranstalten, auch, dass unsere Frauen, jedenfalls in der deutschen Schweiz, zu Demonstrationen, von denen wir uns auch herzlich wenig versprechen, nicht zu haben sind. Wenn aber die Präsidentin des Bundes in ihrem Bericht an der Generalversammlung in Aarau von einem Gesuch an unsere Regierung, Schritte zur Herbeiführung des Friedens bei den kriegführenden Staaten zu unternehmen, spricht, so ist darauf hinzuweisen, dass in dem Briefe von Frau Hainisch (s. Septembernummer dieses Blattes) von einem solchen Ansinnen nichts steht. Dass man nicht einmal den Mut fand zu einer Sympathiebezeugung für die Friedensbestrebungen der österreichischen Frauen, ist für unser Gefühl beschämend. Ob es nicht zu einer solchen gekommen wäre wenn man die Generalversammlung angefragt hätte? Wir hoffen es doch.

Bücherschau.

S. Zurlinden, „Der Weltkrieg und die Schweizer". 128 Seiten, gross 8°. Zürich 1917. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis broschiert Fr. 2.50, gebunden Fr. 4.—.

*Auf vielfach geäusserten Wunsch hat der Verfasser es unternommen, in einer knappen Zusammenfassung die Quintessenz seines grössern Werks „Der Weltkrieg. Vorläufige Orientierung von einem schweizerischen Standpunkt aus", einem weitern Leserkreis vorzulegen. Er beschränkt sich jedoch nicht darauf, aus dem bereits erschienenen I. Band des grossen Werks einen Auszug anzufertigen und ihn durch einige vorweg genommene Ausführungen aus dem im Erscheinen begriffenen II. (historischen) Band zu ergänzen; das vorliegende Buch präsentiert sich vielmehr als eine zum grossen Teil völlig neue, vollkommen selbständige und in sich abgeschlossene Klarstellung der Hauptprobleme des Weltkriegs, soweit sie für die Schweizer von besonderem Interesse sind. Der ganze Inhalt des Buches ist im Grunde genommen ein einziger, eindringlicher Appell an das Schweizervolk, in den Fragen des Krieges durch Selbstprüfung einen soliden Standpunkt zu gewinnen, um in den noch bevorstehenden Stürmen den nötigen unerschütterlichen moralischen Halt zu besitzen. Dadurch, dass auch auf die neuesten, schwerwiegenden politischen Ereignisse in unserem Lande in dem Buch Bezug genommen wird, erhält dasselbe noch eine besonders aktuelle Bedeutung. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass durch die Lektüre des Buches „Der Weltkrieg und die Schweizer" manche Leser sich bewogen fühlen werden, auch die grosse Ausgabe von Zurlindens „Weltkrieg" kommen zu lassen, zumal dies durch den bequemen Bezug in Lieferungen wesentlich erleichtert wird.

Die sexuelle Untreue der Frau. Von Universitätsprofessor Dr. E. Heinrich Kisch. 1917. A. Marcus und E. Webers Verlag, Bonn.

Ein Arzt gibt, wie uns das Vorwort sagt, die Eindrücke wieder, die er in langjähriger Praxis gesammelt hat. Uns Laien mag es dünken, dass man dem Buche die Einseitigkeit des Arztes anmerkt, der durch seinen Beruf eben mit den Versuchungen des Frauenlebens und den Verfehlungen der Frau besonders oft in Berührung kommt. Doch ist für den Laien diese einseitige Beleuchtung vielleicht auch wieder gut, weil er im Ganzen zu sehr geneigt ist, an diesen dunklen Problemen scheu vorüberzugehen. Dass der Verfasser nennenswerte Lösungen bringe, kann nicht gesagt werden, ja im Ganzen scheint er solche kaum zu suchen, und wenn er zum Schlusse die Hoffnung ausspricht, dass „der grundstürzende Einfluss des jetzigen Weltkrieges mit seiner völligen Umwertung allen materiellen Besitzes und mit seiner geistigen Erneuerung der idealen Güter auch einen günstigen Umschwung in der Gestaltung des ehelichen Verhältnisses von Mann und Weib herbeiführen wird", so wollen wir das gerne mit ihm hoffen; aber es ist kaum anzunehmen, dass dieser Umschwung sich so mühelos vollziehe, wie es der Verfasser zu glauben scheint. Auf jeden Fall müsste in diesem Umschwung dann auch die Beseitigung der doppelten Moral inbegriffen sein, für die der Verfasser noch da und dort eine Lanze bricht; denn für unsere Frauenlogik ist es ein unlösbares Rätsel, wie Keuschheit und Treue des Weibes vor und während der Ehe gewahrt werden soll, dem Manne aber ein gewisses Recht auf Abirrungen nicht abgesprochen werden darf. Zu diesen Abirrungen gehört eben unumgänglich eine Frau, die Keuschheit und Treue nicht als höchstes Ideal ansieht. Darüber muss sich der Mann klar sein. Entweder wir fordern gleiche Moral für beide Geschlechter — und ich hoffe, dass wir uns trotz allem in dieser Richtung bewegen — oder wir entsetzen uns auch nicht über die Unmoral der Frau, wenn sie für sich das Recht beansprucht, auch ihrem „Naturtrieb" zu folgen. Im Übrigen soll durchaus nicht geleugnet werden, dass die Gefahren und Auswüchse der Frauenemanzipation, von denen der Verfasser redet, vorhanden sind; nur werden sie nicht beseitigt durch ein Aburteilen ohne Verständnis ihrer tieferen Ursachen, noch durch den frommen oder unfrommen Wunsch nach der Rückkehr zu alten Zuständen. C. R.

Kleine Mitteilungen.

Zürich. Wir registrieren mit Freude die Annahme des neuen Steuergesetzes, das trotz mancher Mängel einen entschiedenen Fortschritt bringt und geeignet ist, unsere misslichen Steuerverhältnisse zu bessern und die Steuermoral zu heben.

Wir werden gebeten, auf das vom schweiz. Verein der Freundinnen junger Mädchen herausgegebene Monatsblatt **„Der Stern"** aufmerksam zu machen, das neben guter Unterhaltung auch allerlei Belehrendes bringt. Ein Abonnement auf das Blatt dürfte als Weihnachtsgeschenk Freude machen. Bestellungen nimmt entgegen Frau Pfr. Haffter, Oberwilerstrasse 46, Basel.

Wir weisen an dieser Stelle auf die im Helmhaus stattfindende Ausstellung der **„Bilder und Skizzen aus Asien"** von Martha Burckhardt hin, die der Niederschlag einer Orientreise sind. Unter den Skizzen und Studien findet sich manches anziehende Blatt, so die „Sommernacht" — Korea —, die „Theaterlogen", „Herren des Himmels und der Erde" — Japan —, die Holzschnitte vom „Stadttor in Peking". Die Ausstellung dauert vom 17. November bis zum 4. Dezember. —e.

Bern. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in seiner Herbstsession das neue Gemeindegesetz in zweiter Lesung angenommen und dabei endgiltig den Antrag Münch betr. Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten abgelehnt. Auch die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen ist bei der zweiten Abstimmung nicht durchgedrungen. So wären denn die Berner Frauen, wenn das Gesetz vom Volke (? D. Red.) angenommen wird, wählbar in Schul- und Armenbehörden, in Kommissionen für Gesundheitswesen und Jugendfürsorge und könnten ein beschränktes aktives Stimmrecht in der Kirche ausüben. Die Petition, die das „Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten" in dieser Sache einreichte, hat 8771 Unterschriften von Männern und Frauen (83%) auf sich vereinigt. Während ca. 5 Monaten sind 65 Vorträge in deutscher und französischer Sprache abgehalten worden, 15 Redner und Rednerinnen waren dabei tätig. Das Aktionskomitee hat sich nun aufgelöst, seine Tätigkeit wird aber bei erweitertem Arbeitsgebiet durch eine neugegründete „Bernische Kommission für Erweiterung der Frauenrechte" (Präs.: Frl. Dr. Graf) fortgesetzt. Insbesondere wird es Aufgabe dieser Kommission sein, nach Annahme des Gesetzes dahin zu wirken, dass auch wirklich Frauen, und zwar tüchtige Frauen gewählt werden. Die Kommission soll im ganzen Kantonsgebiet arbeiten, während die Tätigkeit des Stimmrechtsvereins mehr auf die Stadt beschränkt bleibt. V.

Druck von Zürcher & Furrer in Zürich.